

Anlage 2 zur DS 11/003

Gemeinde Stahnsdorf



Begründung

zur **Satzung über den
eigenständigen Grünordnungsplan
„Beethovenwäldchen“**



Gemeinde Stahnsdorf
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Begründung

zur Satzung über den eigenständigen Grünordnungsplan
„Beethovenwäldchen“

für das Gebiet an der Potsdamer Chaussee und Friedensallee zwischen
Beethovenstraße und Tschaikowskystraße in der Gemeinde Stahnsdorf
(Flurstücke 1150, 1151, 1153, 1154, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160/1, 1161, 1162,
1165, 1167, 1168, 1169, 1170 u. 1193 tlw. der Flur 4, Gemarkung Stahnsdorf)

Bearbeitungsstand: Dezember 2010

Auftraggeber

Gemeinde Stahnsdorf
Annastraße 3
14532 Stahnsdorf

Bearbeitung des Grünordnungsplans



BORNHOLDT Ingenieure GmbH
Niederlassung Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam
Tel.: 0331/740 91 42

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jan Bornholdt
Susann Tesch

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Anlass und Ziele.....	4
1.3. Verfahren.....	5
1.4 Bestandssituation.....	6
1.5 Eingriffsregelung / Waldumwandlung	6
1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
1.6.1 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan	8
1.6.2 Regionalplan.....	9
1.6.3 Naturschutz / Umweltaspekte	9
2. BESTAND UND BEWERTUNG.....	10
2.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahme.....	10
2.1.1 Flora.....	10
2.1.2 Fauna	12
2.1.3 Umweltmedien	12
2.2 Bewertung des Bestandes.....	13
3. KONFLIKTANALYSE / PLANUNGSZIELE	14
3.1 Mögliche Konflikte	14
3.2 Ziele der Planung	16
4. ÜBERSICHT DER FESTSETZUNGEN	18
4.1 Zweckbestimmungen	18
4.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
4.2.1 Maßnahmen.....	18
4.2.2 Verbote und Gebote.....	19
4.3 Nachrichtliche Übernahmen	19

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Grünordnungsplan liegen folgende Gesetze, Satzungen und Verordnungen sowie Richtlinien zu Grunde:

- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 26.05. 2004 (GVBl. I, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (I 2414); zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S.2585)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) Vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 06. August 2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, S. 2542), in Kraft getreten 01.03.2010
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark, auf der Grundlage der §§ 3 und 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes am 19.07.2006, genehmigt
- Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 46, 19.11.2008)
- Waldbau-Richtlinie 2004 („Grüner Ordner“) der Landesforstverwaltung Brandenburg, MLUR Brandenburg, 2004

1.2 Anlass und Ziele

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Stahnsdorf hat am 14.05.2009 die Aufstellung des Eigenständigen Grünordnungsplans „Beethovenwäldchen“ beschlossen. Außerdem hat die Gemeindevertretung am 14.05.2009 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Eigenständigen Grünordnungsplans beschlossen. Mit Bekanntmachung der Veränderungssperre im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf vom 29.05.2009 trat diese in Kraft.

Anlass

/

Planungserfordernis

Die Gemeinde Stahnsdorf will das sogenannte Beethovenwäldchen als innerörtlichen Waldbestand erhalten und zu einem Laubmischwaldbestand entwickeln. Der Bestand aus ca.

100 Jahre alten Kiefern soll durch einen naturnahen Waldumbau in einen Laubmischwald umgebaut werden. Damit werden folgende Ziele angestrebt:

- Höhere Standsicherheit des Waldbestandes bzw. der Bäume innerhalb der Ortslage
- Naturgemäßere Gestaltung des Waldes für Flora und Fauna sowie für Erholungssuchende
- Angemessenere Gestaltung des Waldes hinsichtlich des typischen Orts- und Landschaftsbildes

Die Erhaltung und Entwicklung des Beethovenwäldchens zu einem Laubmischwald ist im Entwurf des Landschaftsplans der Gemeinde Stahnsdorf dargestellt und in den aktuellen Flächennutzungsplan-Entwurf übernommen worden. Darüber hinaus ist der Bestand auch im Landschaftsrahmenplan der Landkreises Potsdam-Mittelmark als wichtiger innerörtlicher Wald dargestellt.

Die Gemeinde Stahnsdorf beabsichtigt mit ihrer Planung, die in den übergeordneten Planungen formulierten Ziele umzusetzen. Dies soll sowohl der städtebaulichen Ordnung im waldgeprägten Siedlungsbereich als auch der Aufwertung des Lebensumfeldes seiner Bewohner dienen.

Die Gemeinde Stahnsdorf beabsichtigt im Planbereich des Grünordnungsplanes außerdem die Errichtung eines Waldspielplatzes. Dieser Spielplatz wird über die Festsetzungen des Planes gesichert. Der Waldspielplatz soll auf einem Teil des gemeindeeigenen Flurstücks 1193 der Flur 4 innerhalb des Waldbestandes integriert werden. Zu Baumfällungen kommt es nur, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde erforderlich ist. Der eigenständige Grünordnungsplan gemäß § 7 (6) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) ist als gemeindliche Satzung geeignet, grünordnerische Planungsziele der Gemeinde nachhaltig umzusetzen. Mit Hilfe dieser Satzung sollen Festsetzungen gemäß § 7 (3) Nr. 1-9 BbgNatSchG wie

- die Zweckbestimmung sowie Entwicklungsrichtung der Waldflächen,
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der natürlichen Leistungsfähigkeit und Schutzfunktionen des Waldes sowie
- die Verbesserung der Erholungs- und Nutzungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen

getroffen werden.

1.3. Verfahren

Für das Verfahren zur Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplans gelten gem. § 7 (6) BbgNatSchG die Vorschriften für Bebauungspläne mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 BauGB. Der § 10 Abs. 2 BauGB besagt, dass Bauleitpläne, die vor einem wirksamen

Flächennutzungsplan aufgestellt wurden der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Demzufolge bedarf der eigenständige Grünordnungsplan dieser Genehmigung nicht.

1.4 Bestandssituation

Das ca. 15.000 m² große Gelände aus den Flurstücken 1150, 1151, 1153, 1154, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160/1, 1161, 1162, 1165, 1167, 1168, 1169, 1170 u. 1193 tlw. der Flur 4, Gemarkung Stahnsdorf besteht zurzeit aus einem Waldbestand.

Der Wald ist auf den westlich der Friedensallee gelegenen Flächen durch einen ca. 110 Jahre alten Bestand aus Kiefern geprägt. Es existiert ein Unterbewuchs aus standorttypischen Gehölzen und tlw. krautigen Pflanzen. Auf einzelnen Flächen finden sich innerhalb des Waldbestandes Kahlschlagsflächen, während andere noch einen vollständigen Kronenschluss aufweisen.

Östlich der Friedensallee ist auf den Flurstücken ein Laubmischwald aus verschiedenen Baumarten mit Anteil von Kiefern entstanden. Es wächst tlw. dichter Unterbewuchs.

Der Waldbestand wird in verschiedenen Richtungen von Pfaden durchzogen, die der ortsansässigen Bevölkerung zur Erholungsnutzung und Durchquerung des Wäldchens dienen. Die Trasse der ehemaligen Friedensallee hat sich innerhalb des Wäldchens durch kontinuierlichen Aufwuchs zu einem breiteren Waldweg entwickelt. Dieser wird von Fußgängern und Radfahrern sowie tlw. für KFZ zum Parken genutzt.

1.5 Eingriffsregelung / Waldumwandlung

Durch den eigenständigen Grünordnungsplan werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 10 (2) Nr. 8 BbgNatSchG vorbereitet. Mit Anlage des Spielplatzes im Wald sollen auch keine Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erfolgen, er wird in den vorhandenen Bestand ohne Veränderung desselben integriert. Die Anlage des Waldspielplatzes findet auf einem Teil des gemeindeeigenen Flurstückes 1193 statt. Dieses ist die derzeit sowohl als Straße als auch als Waldweg genutzte Friedensallee.

Die Spielgeräte und Sitzgelegenheiten werden so im Bereich des Waldweges aufgestellt, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Lediglich aufgrund der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht kann es zu einzelnen Fällungen kommen.

Waldspielplätze sind dann Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, wenn sie frei und ganztägig zugänglich sind (§ 15 Abs. 1 LWaldG) und mit dem Wald eigenen Materialien (Holz, Holzschnitzel)) gebaut sind. Eine Einzäunung sowie eine intensive Reglementierung (Beschilderung) durch Beschränkung der allgemeinen Betretbarkeit oder zeitlichen Nutzbarkeit sind ausgeschlossen.

Da der geplante Waldspielplatz die genannten Kriterien einhält, ist eine Waldumwandlung für das gemeindeeigene Flurstück nicht erforderlich.

1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Plangebiet befindet sich ausschließlich Wald gem. § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG Bbg.). Außerdem ist eine kleine Straßenverkehrsfläche einschließlich Mittelinsel von 220 m² auf dem Flurstück 1160/1 vorhanden. Sie stellt gemäß § 48 Abs. 7 i. V. mit § 6 Brandenburgisches Straßengesetz eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche dar, da die Wendeschleife auf dem Grundstück Gemarkung Stahnsdorf, Flur 4, Flurstück 1160/1 bereits vor dem Jahr 1990 vorhanden war und öffentlich genutzt wurde.

Das Plangebiet ist außerdem als planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB in der Gemeinde Stahnsdorf zu werten. Eine Bebauung wäre außer für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ohne verbindlichen Bauleitplan nicht möglich. Sonstige Vorhaben nach § 35 (2) BauGB können nur verwirklicht werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Der Waldbestand (sog. Beethovenwäldchen) stellt eine „Außenbereichsinsel“ dar und ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen (LVG Potsdam, Urteil vom 4. September 2000, 4 K 2459/98). Das Verwaltungsgericht Potsdam hat nach einem Ortstermin festgestellt, dass es sich bei den Flurstücken um eine „Außenbereichsinsel“ im Innenbereich handelt. Die Grundstücke sind nicht dem unbepflanzten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zuzurechnen. Der erforderliche Bebauungszusammenhang ist nicht vorhanden.

In diesem Urteil wird außerdem der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.01.1995 (4 B 273.94-, BRS 57 Nr.93) zitiert, nachdem ein Grundstück nicht schon deshalb zum Bebauungszusammenhang gehört, weil es von einer zusammenhängenden Bebauung umgeben ist, sondern es selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bilden muss, um am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilzunehmen.

1.6.1 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan

Der Entwurf des Landschaftsplans (LP) der Gemeinde Stahnsdorf, Stand Oktober 2010 stellt für das von der Aufstellung des Grünordnungsplans betroffene Grundstück den Biotoptyp Laubmischwald dar. Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubmischwälder sowie der Erhalt und die Aufwertung innerörtlicher Waldflächen vorgesehen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stahnsdorf, Stand Oktober 2010 übernimmt diese Darstellungen für das Beethovenwäldchen.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des LK Potsdam-Mittelmark stellt die Fläche des Beethovenwäldchens als Waldfläche innerhalb des Siedlungsgebietes dar. In den Entwicklungszielen wird für das Gebiet die „Nachrangige bzw. langfristige Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften und strukturreichen Waldrändern“ als Ziel formuliert.

1.6.2 Regionalplan

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Das Plangebiet ist nach dem aktuellen Arbeitsentwurf des Regionalplans 2020 der Region Havelland-Fläming Bestandteil eines Vorzugsraumes Siedlung, der vorrangig für die allgemeine Siedlungsentwicklung genutzt werden soll. Dies schließt die hier angestrebte Sicherung einer gliedernden innerstädtischen Waldfläche ein. Die Planungsabsicht entspricht den Belangen einer bedarfsgerechten Regionalentwicklung.

1.6.3 Naturschutz / Umweltaspekte

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem rechtlich gesicherten Schutzgebiet nach Bbg. Naturschutzgesetz (BbgNatSchG). Es sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 32 BbgNatSchG vorhanden.

Aufgrund der Biotopstruktur und der bei der Bestandsaufnahme erhobenen Daten, ist das Plangebiet vollständig als Lebensraum für verschiedene Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG einzustufen. Diese besonders geschützten Arten dürfen gem. § 44 (1) Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) weder gefangen, verletzt oder getötet noch dürfen sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Daher ergibt sich auch hinsichtlich des besonderen Artenschutzes die Chance den Wald im Plangebiet samt seinem Unterbewuchs zu erhalten und in die angestrebte Richtung (siehe Kap. 1.2) naturnäher zu entwickeln.

2. BESTAND UND BEWERTUNG

Die Bestandsaufnahme fasst alle zu erhebenden oder zu ermittelnden Informationen zum Plangebiet zusammen. Diese werden anschließend hinsichtlich ihres Zustandes und ihrer Eignung für den Natur- und Landschaftsschutz bewertet.

2.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahmen erfolgten am 11.07.2009 und 17.06.2010 vor Ort mit einer Aufnahme der Vegetationsstrukturen. Faunistische Beobachtungen vor Ort, insbesondere der Avifauna, fließen in die Bestandsaufnahme mit ein

In der Bestandsaufnahme werden außerdem alle verfügbaren Daten zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten- und Biotope sowie Landschaftsbild und Erholungsvorsorge ausgewertet und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den eigenständigen GOP „Beethovenwäldchen“ dargestellt.

2.1.1 Flora

Auf den Flurstücken zwischen Friedensallee und Beethovenstraße stockt ein Kiefernwald mit reichem Unterbewuchs.

Kiefernforst (WNK)

Biotopcode: 08480

Gesetzlicher Schutzstatus: -

Flächengröße: 11884 m² (1,19 ha)

Der Waldbiotop westlich der Friedensallee lässt sich dem Biotoptyp Kiefernforst zu ordnen. Eine weitere Differenzierung nach der Kartieranleitung Brandenburg ist nicht möglich. Der Unterbewuchs ist zahlreich und durch verschiedene Arten geprägt. Insbesondere in Randbereichen sind auch Pflanzen aus den angrenzenden Gärten „eingewandert“. Die Liste der vorkommenden Arten findet sich anschließend.

In den Randbereichen sind außerdem verschiedene Laubbaumarten vertreten. Dies sind Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eiche (*Quercus petraea*), Ahorn (*Acer platanoides*) und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Jahr 2009 waren zentrale Flächen des Kiefernwaldbestandes in einer Größe von 0,64 ha komplett als Kahlschlag eingeschlagen. Auf diesen Flächen hat sich bereits eineinhalb Jahre nach der Einschlagmaßnahme ein dichter Aufwuchs aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eiche (*Quercus petraea*), Ahorn (*Acer platanoides*) gebildet.

Arten der Flora (Hauptarten Unterwuchs):

Chelidonium majus - Schöllkraut
Impatiens noli-tangere – Großes Springkraut
Geranium sylvaticum – Waldstorchschnabel
Rubus ideaus – Himbeere
Rubus fruticosus - Brombeere
Hedera helix – Efeu
Galium aparine – Klettenlabkraut
Urtica dioica - Brennessel

Laubholzforst mit Kiefern (WFMK)

Biotopcode: 08598

Gesetzlicher Schutzstatus: -

Flächengröße: 3115 m²

Der Waldbiotop lässt sich dem Biototyp Laubholzforst gemischter Laubhölzer mit der Kiefer als Nebenbaumart zu ordnen. Auch hier ist der Unterbewuchs durch „Einwanderer“ aus Gartenbereichen, wie Efeu (Hedera helix) und Springkraut (Impatiens noli-tangere) geprägt. Diese kommen oft flächendeckend vor.

Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren (RS)

Biotopcode: 03200

Gesetzlicher Schutzstatus: -

Flächengröße: 77 m²

Innerhalb der Wendeschleife an der Trafostation aufwachsend

Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten (OSRZ)

Biotopcode: 12261

Gesetzlicher Schutzstatus: -

Vom Wäldchen durch die Straßen getrennte Einzelhausgrundstücke angrenzend an das Plangebiet

Unbefestigter Weg (OVWO)

Biotopcode: 12651

Gesetzlicher Schutzstatus: -

Flächengröße: 1420 m²

Der unbefestigte Weg verläuft in Verlängerung der KFZ-befestigten Friedensallee in Richtung Potsdamer Chaussee. Er stellt nach dem letzten bebauten Grundstück einen Waldweg nach § 15 (4) Satz 2 Landeswaldgesetz Brandenburg dar, der gem. § 2 (2) Landeswaldgesetz Brandenburg Bestandteil des Waldes ist.

Straße (OVSB)

Biotopcode: 12612

Gesetzlicher Schutzstatus: -

Flächengröße: 145 m²

Mit diesem Biotoptyp ist die Wendeschleife im Plangebiet erfasst. Im Norden, Süden und Westen des Plangebiets verlaufen befestigte Straßen angrenzend an den Siedlungsbereich.

2.1.2 Fauna

Während der Bestandsaufnahmen im Beethovenwäldchen wurden mehrere Arten der Avifauna beobachtet. Dazu zählen insbesondere der Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), der Buntspecht (*Dendrocopos major*), der Kleiber (*Sitta europaea*), die Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie verschiedene, heimische Singvögel. Die genannten, nach § 7 (2) Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Arten wurden bei der Nahrungssuche bzw. dem Anflug auf Bäume im Bestand beobachtet. Aufgrund der Altersstruktur und der Baumarten des Bestandes wird der Lebensraum im Siedlungsbereich für diese Vogelarten als wichtig eingeschätzt. Es handelt sich hier sicher um Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie um Lebensräume für diese Vogelarten.

Weitere bedeutsame Artengruppen sind in dem Waldbiotop typische Insektenarten, wie Laufkäfer, Falter und Ameisen. Innerhalb des ansonsten strukturarmen Siedlungsbereichs stellt der Wald einen wichtigen Lebensraum und auch Trittsteinbiotop für den Biotopverbund dar.

2.1.3 Umweltmedien

In diesem Abschnitt wird kurz die Situation der Umweltmedien Boden, Wasser, Klima und Luft dargestellt.

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um eine Braunerde aus Sanden über Schmelzwassersand. Der Boden ist mit Bodenwerten unter 30 sehr arm und weist geringes Speichervermögen auf. Es liegt kein Grund- oder Stauwassereinfluss vor. Der Boden im Plangebiet stellt als natürlich gewachsener Boden einen wichtigen Schadstoffpuffer für das Grundwasser, Lebensraum für eine reiche Fauna von Bodenlebewesen sowie Pflanzenstandort für Bäume, Sträucher und krautige Vegetation dar.

Das Grundwasser im Plangebiet liegt relativ weit unter Flur. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser ist aufgrund der Bodenart nicht vollständig gegen Schadstoffeinträge geschützt.

Der Waldbestand Beethovenwäldchen weist aufgrund der durchgehend vorhandenen Baumvegetation mit Unterwuchs ein ausgeglichenes Mikroklima auf. Er fungiert gleichzeitig als Frischluftentstehungsgebiet und Staubfilter für die Umgebung. Frischluft wird durch die

Wasserspeicher- und Photosynthesevorgänge im Wald produziert. Die große Vegetationsmasse des Waldes nimmt viel Niederschlagswasser auf und gibt es in warmen Phasen wieder ab. Die Strahlungsenergie wird ebenso aufgenommen und für Photosynthese und damit für Sauerstoffproduktion verwendet. Durch diese Faktoren ist im Wald und seiner Umgebung eine kühlere und sauerstoffreiche bzw. schadstoffärmere Luft vorhanden.

2.2 Bewertung des Bestandes

Auf den Flurstücken im Plangebiet stocken hauptsächlich zwei verschiedene Waldtypen. Weiterhin befindet sich die ehemalige Straße Friedensallee im Plangebiet. Diese stellt aber derzeit einen unbefestigten Weg dar. Neben diesem Weg sind tlw. wilde Parkflächen am Rande des Waldbestands entstanden.

Aus dieser Situation bzw. diesem Zustand sowie der Lage des Plangebiets ergibt sich folgende Bewertung aus Sicht von Ökologie, Biotop- und Artenschutz sowie Landschafts- und Ortsbild.

Das Plangebiet und insbesondere der Waldbestand spielt im Siedlungsraum der Gemeinde Stahnsdorf eine wichtige Rolle als Klimafaktor. Die Bäume und z. T. auch die Gehölzvegetation wirken auf vielfältige Weise.

- Staubfilter mit der Bindung von Stäuben, auch aus dem Straßenverkehr
- Sauerstoffproduzent und damit als Frischluftentstehungsfläche
- Temperatenausgleichend für die gesamte Umgebung durch die Verdunstung über die Blatt- und Nadelflächen

Das Beethovenwäldchen hat eine Bedeutung für den Artenschutz. Insbesondere typische Arten des Waldes sind auf ungestörtere Bereiche innerhalb des ausgedehnten Siedlungsbereichs angewiesen. Im Beethovenwäldchen sind ein passendes Nahrungsangebot sowie Ruhestätten vorhanden.

Das Gebiet weist Lebensräume für besonders und streng geschützte Arten gem. § 7 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf. Dies sind z. B. die gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten, dazu zählen alle heimischen Vogelarten.

Für das Orts- und Landschaftsbild der Waldsiedlungen in Stahnsdorf spielt das Beethovenwäldchen eine entscheidende Rolle. Der Bestand bildet einen typischen Ausschnitt der Waldbiotope auf armen Standorten und ergänzt so die Bestände auf den überwiegend baumbestandenen Grundstücken. Das Siedlungsbild wird aufgelockert und der Charakter der Waldsiedlung gestärkt.

3. KONFLIKTANALYSE / PLANUNGSZIELE

3.1 Mögliche Konflikte

Die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Waldbestandes auf den Flurstücken löst hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft keine Konflikte aus. Die Inhalte des eigenständigen Grünordnungsplans „Beethovenwäldchen“ zielen im Gegenteil darauf ab, Natur und Landschaft im Plangebiet positiv zu entwickeln.

Das Planungsziel zur Walderhaltung löst Konflikte aus, da einzelne Eigentümer im Plangebiet eine Bebauung auf ihren Grundstücken umsetzen wollen. Derzeit ist eine Nutzung der Grundstücke nur als Wald in Form forstlicher Bewirtschaftung möglich. Eine Bebauung der Grundstücke würde eine komplette Waldumwandlung erfordern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch

1. Versiegelung von natürlich anstehendem Boden
2. Verminderung der Grundwasserneubildung
3. Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum
4. Verschlechterung des Mikroklimas bzw. der Luftgüte
5. Überprägung des Orts- und Landschaftsbildes
6. Verlust von öffentlich zugänglichen Erholungsflächen

mit sich bringen.

Würde die Gemeinde per Satzung (z. B. Bebauungsplan) eine Teilbebauung der Grundstücke zulassen, wären bestimmte Kriterien anzuwenden. Dazu zählen ausreichend große Grundstücke, geringe Dichte der Bebauung, Erhaltung von Wald/Bäumen in bestimmten Bereichen und angepasste Gestaltung. Da jedoch immer ein überwiegender Teil der Grundstücke für Bebauung plus Nebenanlagen und Garten o. ä. genutzt würde, könnte nur ein „Rudiment“ des Beethovenwäldchens erhalten bleiben. Dieses würde die maßgeblichen Funktionen, insbesondere Erholungsnutzung, ungestörter Lebensraum für geschützte Arten und Frischluftentstehung sowie Staubfilter nicht mehr erfüllen. Zudem ist zu erwarten, dass eine Pflege und Verkehrssicherung des Bestandes erheblich erschwert oder gar unmöglich würde.

Die Bedeutung des „Beethovenwäldchens“ für das Gemeinwohl in der dargestellten Weise ist im Range höher zu bewerten als die Einzelinteressen zur Verwertung der Grundstücke als Bauland. Das Interesse des Allgemeinwohls an der Erhaltung und Entwicklung sämtlicher Funktionen des Waldes überwiegt hier, was die Gemeinde mit ihrer Planung zum Ausdruck bringt.

Weitere Konflikte können sich aus der Waldbewirtschaftung ergeben. Die untere Jagdbehörde hat auf die Schwarzwildproblematik in der Ortslage hingewiesen. Um einen Einstand von

Schwarzwild im Beethovenwäldchen zu verhindern, sollte der Unterwuchs regelmäßig ausgelichtet werden. Dies ist Sache der Bewirtschaftung durch die Eigentümer, auf welche die Gemeinde nur geringen Einfluss hat.

Die untere Forstbehörde stimmt einer regelmäßigen Auslichtung des Bestandes aus forstwirtschaftlicher und ökologischer Sicht nicht zu (Schreiben v. 08.11.2010). Auch daraus können sich Konflikte hinsichtlich der Waldbewirtschaftung ergeben.

Durch die Errichtung des Waldspielplatzes auf einem Teil des Flurstücks 1193 sind aufgrund der derzeitigen Planung keine Baumfällungen erforderlich. Lediglich aufgrund der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht kann es zu einzelnen Baumfällungen kommen.

Gemäß dem Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist an den zu fällenden Bäumen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, sofern nicht Gefahr in Verzug ist. Die zu fällenden Bäume sind auf Nist- und Ruheplätze von Brutvögeln sowie auf Vorkommen von Eremit und Heldbock zu untersuchen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände oder evtl. ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zustellen.

Konflikte mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher Laubmischwaldbestände sind nicht zu erwarten.

Die vorhandene Schmutzwasserleitung wird durch den Bau des Spielplatzes nicht berührt. Sie muss auch nach Errichtung des Waldspielplatzes frei zugänglich sein und darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach DIN 19630 zu den Trink- und Schmutzwasserleitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten.

Die Lage des Beethovenwäldchens im Siedlungsbereich hat zur Nutzung als Erholungsfläche geführt. Insbesondere sind wenige unbefestigte Pfade entstanden. Diese Nutzung von Wald durch die Allgemeinheit ist durch das allgemeine Betretungs- und Aneignungsrecht des § 15 LWaldG Brandenburg gedeckt. Diese Nutzung soll auch in Zukunft erhalten bleiben.

Auf den Flurstücken 1159 und 1160/1 der Flur 4 befindet sich eine Wendeschleife einschließlich Mittelinsel von etwa 220 m² Größe für den öffentlichen Verkehr auf einer Fläche in Privateigentum. Diese Fläche wird nachrichtlich in den Grünordnungsplan übernommen.

Da es sich bei der Beethovenstraße um eine Sackgasse handelt, wurde der Wendebereich auf den Flurstücken 1159 und 1160/1 der Flur 4 notwendig, um eine Wendemöglichkeit für Zu- und Abgangsverkehre zu schaffen. Diese Wendeschleife ist erforderlich, um seine Funktion insbesondere für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, sowie Rettungsdienste zu sichern. Die Beethovenstraße einschließlich der Wendeschleife auf den Grundstücken Gemarkung Stahnsdorf, Flur 4, Flurstück 1159, 1160/1 war bereits vor dem Jahr 1990 vorhanden und

wurde öffentlich genutzt. Damit handelt es sich bei der Beethovenstraße einschließlich Wendeschleife um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 48 Abs. 7 i.V.m. § 6 Brandenburgisches Straßengesetz.

3.2 Ziele der Planung

Mit der Planung sollen im Einzelnen folgende Ziele verfolgt werden:

1. Erhaltung und naturnahe Entwicklung des klimatisch wichtigen Waldbestandes inkl. seiner Schutzfunktionen zur Verringerung der Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe im Siedlungsbereich an der Potsdamer Allee (Als Waldklimatop hat der Bestand eine wichtige Funktion für die Frischluftentstehung. Die große Vegetationsmasse des Waldes nimmt viel Niederschlagswasser auf und gibt es in warmen Phasen wieder ab. Die Strahlungsenergie wird ebenso aufgenommen und für Photosynthese verwendet. Durch diese Faktoren ist im Wald und seiner Umgebung eine kühlere und sauerstoffreiche bzw. schadstoffärmere Luft vorhanden.)
2. Anlage von typischen Erholungs- und Freizeitflächen für den Übergang von Siedlung zu Wald (Waldspielplatz)
3. Schaffung eines standorttypischen Laubmischwaldes als wichtiger Biotop für waldbundene und gehölbewohnende Tier- und Pflanzenarten in einer ansonsten waldarmen Region
4. Erhalt bzw. Entwicklung eines attraktiven Lebensumfeldes im typischen Charakter der weitläufigen grüngerprägten Siedlung Stahnsdorf zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
5. Entwicklung naturgeprägter Waldflächen für den Schutz natürlich anstehender Böden sowie die Grundwasserneubildung und den Grundwasserschutz
6. Naturverjüngung des überalterten Bestandes zur nachhaltigen Sicherung des Waldes als CO²-Speicher im Sinne des Klimaschutzes

Der Waldbestand des Beethovenwäldchens bietet für die Umsetzung der Ziele sowohl aufgrund der Vegetation als auch seiner Lage beste Voraussetzungen. Der 15.000 m² große geschlossene Waldbestand erfüllt durch seine Struktur und Ausstattung vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt. Dazu zählen Klimaschutz, Bodenschutz, Artenschutz und Erholungsfunktion. Diese Funktionen werden durch die Planung weiter entwickelt und für die Bevölkerung der Gemeinde Stahnsdorf gestärkt.

Um die Funktionen des Waldes im Plangebiet entwickeln zu können, werden im eigenständigen Grünordnungsplan gezielte Festsetzungen getroffen.

Der Wald wird in Gänze als naturnaher Laubmischwald festgesetzt, dies ist Planungsziel sowohl der Gemeinde als auch des Landkreises Potsdam-Mittelmark und im Landschaftsplan bzw.

Landschaftsrahmenplan dokumentiert. Mit dieser Festsetzung werden die Planungsziele Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 gesichert.

Die Mehrung des Laubmischwaldes gehört zu den Zielen und Grundsätzen der Waldbaurichtlinie 2004 der Landesforstverwaltung Brandenburg (Grüner Ordner). Dabei sollen die Baumarten sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren. Dies wäre im Planbereich des Grünordnungsplans laut der „Karte der potenziellen natürlichen Vegetation von Brandenburg und Berlin“¹ ein Eichenwald im Komplex mit Winterlinden und Hainbuchen. Aus landschaftsplanerischer Sicht sind im Plangebiet im Komplex mit Eichen auch Ahorn, Robinien sowie vereinzelt Kiefern denkbar.

Bei der zukünftigen Bewirtschaftung soll die lt. §10 Landeswaldgesetz Brandenburg mögliche Entnahme von bis zu 60 % des Holzvorrats eine Option sein. Dies ist trotz der geringen Fläche des Beethovenwäldchens von ca. 1,5 ha möglich, da auch dann die natürliche Verjüngung aufgrund des Bestandes und der Bodenverhältnisse gesichert bleibt.

Auf einem Teil des Flurstücks 1193 wird der geplante Waldspielplatz festgesetzt. Das ehemals als Straßenland genutzte und derzeit lt. Forstbehörde (Ortstermin v. 17.12.2009) als Wald und Waldweg anliegende Teilflurstück soll mit einem walddtypischen Spiel- und Aufenthaltsbereich gestaltet werden. Dieser wird in den Waldbestand vollständig integriert. Mit dieser Festsetzung werden die Planungsziele Nr. 2, 4 und 5 gesichert.

Im Rahmen der Spielplatzerrichtung sollen waldrandtypische Sträucher zur Abschirmung des Bereichs gepflanzt werden. Dabei sind Gehölze aus gebietsheimischer Herkunft (Erlass MULV, Amtsblatt Bbg. Nr.46, 19. Nov. 2008) zu verwenden. Zur Sicherung der Bepflanzung wird eine dementsprechende Festsetzung getroffen. Auch diese Sträucher dienen zukünftig als Staubfilter zu der durch KFZ-Verkehr stark befahrenen Potsdamer Allee. Mit dieser Festsetzung werden die Planungsziele Nr. 1 und 5 gesichert.

Das Beethovenwäldchen wird in den Randbereichen durch illegale PKW-Stellplätze, Gartenabfälle und andere Ablagerungen beeinträchtigt. Da zukünftig ein naturnaher Laubmischwald entwickelt werden soll, ist es Wille der Gemeinde diese Beeinträchtigungen vom Waldbestand fernzuhalten. Zur Sicherung der Planungsziele 1, 4, 5 und 6 wird daher eine Festsetzung getroffen, die Verbote bzgl. der obengenannten Tatbestände formuliert und diese als Bußgeldtatbestände definiert.

¹ Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XXIV, Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin, Hrg.: MLUV und Landesforstanstalt Eberswalde, Potsdam, Dez. 2005

4. ÜBERSICHT DER FESTSETZUNGEN

Im eigenständigen Grünordnungsplan gem. § 7 (6) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) können verschiedene Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmung von Flächen dargestellt und festgesetzt werden. Diese werden damit rechtsverbindlich. Grundlage der Festsetzungen bildet der Katalog von Maßnahmen im Absatz 3 des § 7 BbgNatSchG.

Die zukünftige Fläche des Spielplatzes im Wald wird als Waldspielplatz festgesetzt. Der Waldspielplatz ist zur Potsdamer Allee und Friedensallee durch Gehölzpflanzungen abgegrenzt. Er wird von der Friedensallee und von der Potsdamer Allee durch je einen Zugang erschlossen.

Der Wendebereich einschließlich Mittelinsel vor der Trafostation in der Beethovenstraße wird als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche nachrichtlich übernommen, um seine Funktion insbesondere für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge zu sichern. Diese Übernahme basiert auf der Tatsache, dass die Wendeschleife an dieser Stelle bereits vor 1990 genutzt wurde. Daher handelt es sich bei der Wendeschleife einschließlich Mittelinsel um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 48 Abs. 7 i. V. m. § 6 Brandenburgisches Straßengesetz.

4.1 Zweckbestimmungen

Da als wesentliches Ziel die Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes verfolgt wird, werden dahingehende Zweckbestimmungen und Maßnahmen textlich festgesetzt.

1. Zweckbestimmung von Flächen (§7 (3) Nr. 1, 2, 6, 9 BbgNatSchG:
Die als Wald dargestellte Fläche dient der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubmischwälder.

Außerdem ist die Errichtung eines Waldspielplatzes auf dem nördlichen, nicht von KFZ genutzten Abschnitt der Friedensallee vorgesehen.

2. Waldspielplatz (§7 (3) Nr. 7 BbgNatSchG:
Auf der dafür vorgesehenen Teilfläche des Flurstücks 1193, Flur 4 Gemarkung Stahnsdorf ist ein Waldspielplatz mit geeigneten und sicheren sowie walddtypischen Spielgeräten zu errichten.

4.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

4.2.1 Maßnahmen

Einzelne Festsetzungen sollen zur Erhaltung des Waldcharakters beitragen.

3. Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen (§ 7 (3) Nr. 8 BbgNatSchG):

Auf dem Flurstück 1193 sind am nördlichen und südlichen Rand des Waldspielplatzes standorttypische Gehölze anzupflanzen und zu erhalten. Dabei sind Gehölze aus dem Erlass des MULV, (Amtsblatt Bbg. Nr.46, 19. Nov. 2008) zu verwenden.

4.2.2 Verbote und Gebote

Um den Waldbestand vor Eingriffen durch Müllablagerung, Einbringen untypischer Flora und Abstellen von Fahrzeugen zu schützen, werden auch Verbote festgesetzt.

4. Verbote (§7 (3) und § 73 (2) Nr. 2 BbgNatSchG i. V. m. § 3 (2) BbgKVerf):

Es ist untersagt in den Waldbestand Gartenabfälle jeglicher Art oder andere Abfälle einzubringen.

Es ist untersagt außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Fahrzeuge aller Art abzustellen.

Zuwiderhandlungen werden als Bußgeldtatbestände geahndet.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen

Der Bestand des Beethovenwäldchens inkl. von Lichtungen und Waldwegen ist Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Brandenburg.

Die Straßenfläche vor der Trafostation in der Beethovenstraße wird als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche nachrichtlich übernommen. Diese Übernahme basiert auf § 48 Abs. 7 i. V. m. § 6 Brandenburgisches Straßengesetz.

4.4 Hinweise

Die im Zuge des allgemeinen Betretungs- und Aneignungsrechts gem. § 15 LWaldG Brandenburg entstandenen Pfade im Plangebiet sollen erhalten und benutzbar bleiben. Der § 18 LWaldG Brandenburg zum Sperren von Wald ist zu beachten.

5. PLANVERFAHREN

5.1 Übersicht der Verfahrensschritte

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat am 14.05.2009 die Aufstellung des eigenständigen Grünordnungsplans „Beethovenwäldchen“ beschlossen. Außerdem hat die Gemeindevertretung am 14.05.2009 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des eigenständigen Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre wurden am 29.05.2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 07.05.2009 hat die Gemeinde Stahnsdorf die landesplanerische Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gerichtet. Eine positive Antwort der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin/ Brandenburg liegt mit Schreiben vom 02.06.2009 vor.

Der Vorentwurf des eigenständigen Grünordnungsplans diente der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Nachbargemeinden wurden ebenfalls beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.01.2010 bis einschließlich 12.02.2010. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde wurden mit Schreiben vom 21.01.2010 an der Planung beteiligt.

Soweit die geäußerten Belange der Abwägung der Gemeinde unterlagen, fand diese in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.09.2010 statt. Gleichzeitig wurde der Entwurf des eigenständigen Grünordnungsplans gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 11.10.2010 bis einschließlich 10.11.2010. Die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2010.

Nach der Beschlussfassung des Entwurfs wurde die Begründung bezüglich der Ausführungen zu zwei Grundstücken geändert. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 27.10.2010 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu der geänderten Begründung beteiligt.

5.2 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen drei Stellungnahmen ein. Zum einen handelte es sich um die Stellungnahme einer Stiftung, die die Interessen einer Eigentümerin von Flurstücken im Geltungsbereich des eigenständigen Grünordnungsplanes vertrat, zum anderen um 2 Stellungnahmen einer Rechtsanwaltskanzlei, die die Interessen weiterer 3 Grundstückseigentümer vertrat.

Die Stiftung machte die Anregung, zwei östlich der Friedensallee befindliche Waldgrundstücke einer gemeinnützigen Nutzung zuzuführen (z.B. Kindergarten).

Die Rechtsanwaltskanzlei machte den Einwand, dass es sich bei den Grundstücken ihrer Mandanten nicht um Wald im Sinne des LWaldG handelt. Somit hätten die Eigentümer das Recht, ihre Grundstücke zu bebauen.

Die vorgebrachten Anregungen und Einwände führten zu keiner Planänderung. Bei der Fläche des Beethovenwäldchens handelt es sich nachweislich um Wald. Die im eigenständigen Grünordnungsplan „Beethovenwäldchen“ festgesetzte Entwicklung und Erhaltung des Waldes sowie die Errichtung eines Waldspielplatzes ist aus Sicht der Gemeinde im Sinne der Bewohner Stahnsdorfs.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB brachte die bereits angeführte Rechtsanwaltskanzlei im Interesse der drei Grundstückseigentümern erneut den Einwand vor, dass die Eigentümer das Recht hätten, ihre Grundstücke zu bebauen.

Die vorgebrachten Anregungen und Einwände führten wiederum zu keiner Planänderung.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht, die zu einer Planänderung geführt haben.

Während der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.2 BauGB wurde durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat 4 darauf hingewiesen, dass es im Umfeld des Spielplatzes möglicherweise durch Nutzung von Jugendlichen zu höheren Lärmimmissionen kommen kann, die von den Bewohnern nicht hingenommen werden müssen.

Aufgrund der Lage des geplanten Spielplatzes im Wald und der geringen Größe von 3 geplanten Spielgeräten, geht die Gemeinde davon aus, dass es nicht zu unzulässigen Lärmbelastungen kommt und somit auch keine Planänderung erforderlich wird.

Mit dem LUGV Referat 7 wurde außerdem geklärt, dass es für die Errichtung des Waldspielplatzes keines Artenschutzgutachtens bedarf. Nur für die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu fällenden Bäumen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, sofern nicht Gefahr in Verzug ist. Die zu fällenden Bäume sind auf Nist- und Ruheplätze von Brutvögeln sowie auf Vorkommen von Eremit und Heldbock zu untersuchen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände oder evtl. ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zustellen.

Weiterhin wurde mit der unteren Forstbehörde geklärt, dass für die Errichtung des Waldspielplatzes keine Waldumwandlung erforderlich ist, wenn der Waldspielplatz frei und

ganztäglich zugänglich (§ 15 Abs. 1 LWaldG) und die Spielgeräte überwiegend aus Holz gebaut sind.

Vom Landkreis Potsdam-Mittelmark, Abteilung Naturschutz kam die Empfehlung zur Umsetzung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes Festsetzungen zu der Intensität von Einschlagsmaßnahmen zu treffen. Dazu wäre bei Einschlagsmaßnahmen die Erhaltung eines Holzvorrates von beispielsweise 60 % eine mögliche Festsetzung. Die Gemeinde Stahnsdorf ist dieser Empfehlung nicht gefolgt. Die Umsetzung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes ist auch mit der lt. §10 Landeswaldgesetz Brandenburg mögliche Entnahme von bis zu 60 % des Holzvorrats gewährleistet, da trotz der geringen Gesamtfläche von insgesamt 1,5 ha die natürliche Verjüngung aufgrund des Bestandes und der Bodenverhältnisse gesichert ist.

Weiterhin kam vom Landkreis Potsdam-Mittelmark der Hinweis, dass für die Planzeichnung Zeichen aus der Planzeichenverordnung entnommen wurden und die BbgBO und das BauGB als Rechtsgrundlagen genannt wurden. Die Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes hat als Rechtsgrundlage aber ausschließlich das Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg.

Dem Hinweis des Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die Gemeinde Stahnsdorf dadurch nachgekommen, dass die BbgBO und das BauGB in der Planzeichnung nicht mehr angegeben und die Planzeichen aus der Planzeichenverordnung nicht mehr verwendet wurden.

Da es sich bei den genannten Änderungen lediglich um redaktionelle und nicht um inhaltliche Änderungen gehandelt hat, wurde eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nicht notwendig.

6. UMSETZUNG DES EIGENSTÄNDIGEN GRÜNORDNUNGSPLANS

6.1 Eigentumsverhältnisse, Bodennutzung

Der Waldbestand Beethovenwäldchen ist in sechzehn private Flurstücke unterteilt. Die Eigentümer können den Grund und Boden derzeit als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg forstlich nutzen.

Für eine andere Nutzungsart ist ein Antrag gem. § 8 LWaldG Brandenburg auf Umwandlung des Waldes zu stellen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung sind in § 8 Absatz 2 LWaldG beschrieben.

Auszug § 8 Abs. 2 LWaldG Bbg.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Eigentümer der Flurstücke im Geltungsbereich des GOP „Beethovenwäldchen“ haben keinen Antrag auf Umwandlung des Waldes gem. § 8 LWaldG Brandenburg gestellt.

Die Gemeinde Stahnsdorf als Plangeber beabsichtigt aus den in Kapitel 3.2 genannten Gründen und aus Gründen des Allgemeinwohls den Waldbestand „Beethovenwäldchen“ als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg zu erhalten, zu entwickeln und seine sämtlichen Funktionen zu stärken.

Gemäß der Waldbau-Richtlinie 2004 der Landesforstverwaltung Brandenburg ist der Laub- und Mischwaldbestand mit Orientierung der Baumarten an der potentiellen natürlichen Vegetation zu mehren (s. Pkt. 3.2). Natürliche Verjüngungen - im vorliegenden Falle Ahorn, Eiche und Robinie, die im Rahmen der Sukzession nach dem Kahlschlag bereits dicht aufgewachsen sind - sollen erhalten und gefördert werden. Als abschließend stockender Waldbiotop soll in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation ein Eichenmischwald im Komplex mit Ahorn, Robinie und Kiefer stehen. Die anschließende Bewirtschaftung ist gemäß den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Waldbewirtschaftung lt. Waldbau-Richtlinie 2004 („Grüner Ordner“) durchzuführen. Die Umsetzung dieser Grundsätze ist dort auf Seite 7 detailliert dargelegt.

Für die zukünftige Bewirtschaftung soll die lt. §10 Landeswaldgesetz Brandenburg mögliche Entnahme von bis zu 60 % des Holzvorrats beibehalten werden. Dies ist trotz der geringen

Fläche von insgesamt 1,5 ha möglich, da auch dann die natürliche Verjüngung aufgrund des Bestandes und der Bodenverhältnisse gesichert bleibt.

6.2 Waldspielplatz

Bei der Umsetzung der Spielplatzplanung wird die gesamte Anlage als Waldspielplatz in den Waldbestand auf einem Teil des Flurstücks 1193 integriert.

Bei der Errichtung des Waldspielplatzes sollen überwiegend aus Holz gestaltete Spielgeräte zum Einsatz kommen. Geplant ist ein kleiner Spielplatz mit 3 Spielgeräten (Nestschaukel, Baumhausanlage, Drehscheibe). Es wird eine komplette Integration in den Waldbestand angestrebt, indem die 3 Spielgeräte und Sitzgelegenheiten so angeordnet werden, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Lediglich aufgrund der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht kann es zu einzelnen Baumfällungen kommen. Eine Einzäunung des Waldspielplatzes und eine Beschränkung der allgemeinen Betretbarkeit oder der zeitlichen Nutzbarkeit sind nicht vorgesehen. Somit gilt der Waldspielplatz auch weiterhin als Wald im Sinne des LWaldG und eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich.

Für die Errichtung des Spielplatzes ist ein Bauantrag zu stellen. Im Falle einer Baumfällung aus Verkehrssicherungsgründen ist eine Fällgenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des LK Potsdam-Mittelmark einzuholen.

6.3 Kosten

Durch den eigenständigen Grünordnungsplan „Beethovenwäldchen“ entstehen der Gemeinde Stahnsdorf Folgekosten für die Errichtung und Instandhaltung des Waldspielplatzes Friedensallee. Die Kosten für die Errichtung liegen nach dem im April 2010 vorliegenden Entwurf für den Spielplatz mit 3 Spielgeräten (Nestschaukel, Baumhausanlage, Drehscheibe) einschließlich des Bodenbelags unter den Geräten bei ca. 70.000,00 Euro brutto. Die Instandhaltung wird hauptsächlich durch Mitarbeiter des Bauhofs erfolgen. Kosten für externe Leistungen fallen in den ersten Jahren nicht an.

Für den Erwerb der Wendeschleife auf den Flurstücken 1159 und 1160/1 der Flur 4 kommen auf die Gemeinde Kosten von ca. 1.240,00 Euro zu.

6.4 Flächenbilanz

Das Plangebiet hat einen Geltungsbereich von 15.395 m² (1,54 ha). Davon sind nur ca. 145 m² bereits versiegelt.

	Bestand	Planung
	Fläche in m ²	
Waldgebiet		
Waldbestand	14.515	13.915
Verkehrsflächen		
Wege, erdgebunden	660	280
Straßenverkehrsfläche	220	220
Erholungs- u. Grünflächen		
Waldspielplatz	0	980
Summe	15.395 m ²	15.395 m ²